

Betriebssatzung

Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 / 698) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert am 19.07.1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 25. Juli 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Sonnenbühl wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung" als Eigenbetrieb geführt..
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer ausserhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuß obliegen.

Ihm obliegt die Entscheidung über

1. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert über 40.000 DM (20.000 EUR) im Einzelfall.
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000,00 DM (20.000 EUR), unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt

3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 40.000,00 DM (20.000 EUR) übersteigt;
4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 40.000,00 DM (20.000 EUR) übersteigt;
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000,00 DM (5.000 EUR) im Einzelfall;
6. Den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen;
7. Den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
8. die Bestellung anderer als der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 40.000,00 DM (20.000 EUR) übersteigt;
9. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 40. 000,00 DM (20.000 EUR) übersteigt und die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
10. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert 40.000,00 DM (20.000 EUR) übersteigt;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5 000,00 DM (2.500 EUR);
12. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000,00 DM (2.500 EUR) beträgt;
13. die Einstellung, Entlassung oder sonstige personalrechtliche Entscheidung von der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppe 4b BAT und höher sowie von Arbeitern mit leitender Position.
14. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht;
15. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 8 000,00 DM (4.000 EUR) im Einzelfall übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 8 000,00 DM (4.000 EUR) übersteigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Bei den in Abs. 1 genannten Zuständigkeiten des Gemeinderats besteht eine Informationspflicht des Bürger-

meisters, wenn im Einzelfall die Wertgrenze von 20.000 DM (10.000 EUR) überschritten wird.

Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.900.000,00 DM (971.454,57 EUR) festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wie Abs. 1 tritt die bisherige Betriebssatzung vom 16.12.1993 mit ihren Änderungen ausser Kraft.
- (3) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge ausser Kraft.

Sonnenbühl, den 27. Juli 2001

Elser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.